

Schächtverbot

*Effiziente Schlachtmethode,
«Forum» vom 17. 2.*

Im Leser-«Forum» bezeichnet F. Liniger das Schächten als effiziente Schlachtmethode. Einmal abgesehen davon, dass sich die betäubungslose Schlachtung von Tieren nicht auf «die Schächtung» von Geflügel beschränkt, bewegt sich «der Geflügelzuchtfachmann» aus der Sicht des Gesetzgebers in weit dünnerer Luft als der «Extremist Kessler».

Vor 107 Jahren wurde ein allgemeines Schächtverbot in der Bundesverfassung und 1973 in der Tierschutzgesetzgebung verankert. So heisst es im Artikel 20, Abs. 1: «Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.» Abs. 2: «Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.» Als ein in jeder Beziehung negatives Erlebnis bleibt mir eine Tötung durch die betäubungslose Schächtmethode in Erinnerung. Dabei erlebte ich in meiner Jugendzeit, als in einem Bauernheimet Aufgewachsener, einige Haus-schlachtungen, nie jedoch ohne vorangegangene Betäubung.

WILFRIED MEILI, EFFRETIKON